



Nr.: 1/2021

21. Januar 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntgabe des Erlasses der Geschäftsordnung des Rektorats	2
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 vom 19. Januar 2021	3
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 vom 19. Januar 2021	13
Technische Universität Dresden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen vom 22. Dezember 2020	15
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) vom 21. Januar 2021	30

Bekanntgabe des Erlasses der Geschäftsordnung des Rektorats

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 die Geschäftsordnung des Rektorats genehmigt.

Die Ordnung liegt im Büro der Rektorin/Gremienbetreuung zur Einsichtnahme aus.

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 5 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens
- § 7 Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch
- § 8 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters im Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung. Die Bescheide über die Teilnahme am Auswahlgespräch erlässt die Technische Universität Dresden selbst.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

(5) Der TMS ist nicht wiederholbar.

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Hochschulzulassung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 Absatz 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
4. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	Wartezeit	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	30	10	10	50

Für die Berechnung der Punktwerte der einzelnen Auswahlkriterien ist § 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anzuwenden.

(3) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

	Kriterien		
	Wartezeit	TMS	Berufsausbildung
Gewichte (in %)	30	35	35

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote werden nach § 10 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes drei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung gemäß Absatz 3 für jede der drei Unterquoten Ranglisten nach folgenden Kriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den unter Absatz 1 benannten Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	50	50			
2. AdH-Unterquote (25 %)	30	60	5	5	
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5		5	85

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sofern Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission anlässlich einer von dem Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht durchführbar sind, erstellt die Stiftung abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

Unterquote	Kriterien & Gewichte (in %)				
	HZB	TMS	Dienste	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (50 %)	50	50			
2. AdH-Unterquote (50 %)	30	60	5	5	

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus führt vor Beginn des zentralen Bewerbungsverfahrens der Stiftung zum Wintersemester 2021/22 standardisierte und stationsbasierte Auswahlgespräche durch.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April 2021 förmlich über ein Online-Bewerberportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Der Antrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Referent:in Studiendekan, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zu übersenden. Dem Antrag ist die Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich zu beantragen.

§ 7

Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch nach § 9 Absatz 1 ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Prozentrang im TMS bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

§ 8

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Die Auswahlgespräche finden in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juni 2021 statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens 14 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Am Tag des Auswahlgespräches hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen. Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(3) Das standardisierte Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und den damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der Bewertung des Grades der persönlichen Motivation für das Medizinstudium und den Beruf des Arztes, der Einsatzbereitschaft und Empathie für die Belange des Patienten, des Reflektionsgrades, der Auffassungs- und Beobachtungsgabe, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse, des Verständnisses für die Besonderheiten der Arzt-Patientenbeziehung, der Gesprächsfähigkeit, der Klarheit, Verantwortungsbereitschaft und Überzeugungskraft in der Kommunikation mit Anderen gerade in schwierigen Gesprächssituationen. Das Auswahlgespräch mit vier Interviewstationen mit einer Dauer von 60 Minuten wird als nichtöffentliches, standardisiertes Einzelgespräch durchgeführt. Dabei werden an jeder Interviewstation mittels drei Aufgabenstellungen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

5 Punkte = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
4 Punkte = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 Punkte = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2 Punkte = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
1 Punkt = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen aller Bewerberinnen und Bewerber zusammen. Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden. Die im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunkte werden entsprechend der Anlage auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet.

(4) Über den Verlauf, die wesentlichen Inhalte des Auswahlgespräches und dessen Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission auf Antrag eine alternative Form der Feststellung der Eignung angeboten (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird den Bewerberinnen und Bewerbern das erreichte und nach Absatz 3 Satz 4 umgerechnete Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

(7) Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes fest, entscheidet die Auswahlkommission über das Stattfinden der Auswahlgespräche. Die Entscheidung ist auf der Website der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu veröffentlichen.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus 24 Mitgliedern, davon sind mindestens 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch. Eine Interviewstation wird jeweils von drei Mitgliedern besetzt. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2021/22 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 13. Januar 2021 und der Genehmigung des Erweiterten Rektorats vom 19. Januar 2021.

Dresden, den 19. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte-Skala

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
0	0
1	1
2	1
3	2
4	2
5	3
6	3
7	4
8	4
9	5
10	6
11	6
12	7
13	7
14	8
15	8
16	9
17	9
18	10
19	11
20	11
21	12
22	12
23	13
24	13
25	14
26	14
27	15
28	16
29	16
30	17
31	17
32	18
33	18
34	19
35	19
36	20
37	21
38	21
39	22
40	22

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
41	23
42	23
43	24
44	24
45	25
46	26
47	26
48	27
49	27
50	28
51	28
52	29
53	29
54	30
55	31
56	31
57	32
58	32
59	33
60	33
61	34
62	34
63	35
64	36
65	36
66	37
67	37
68	38
69	38
70	39
71	39
72	40
73	41
74	41
75	42
76	42
77	43
78	43
79	44
80	44
81	45

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
82	46
83	46
84	47
85	47
86	48
87	48
88	49
89	49
90	50
91	51
92	51
93	52
94	52
95	53
96	53
97	54
98	54
99	55
100	56
101	56
102	57
103	57
104	58
105	58
106	59
107	59
108	60
109	61
110	61
111	62
112	62
113	63
114	63
115	64
116	64
117	65
118	66
119	66
120	67
121	67
122	68

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
123	68
124	69
125	69
126	70
127	71
128	71
129	72
130	72
131	73
132	73
133	74
134	74
135	75
136	76
137	76
138	77
139	77
140	78
141	78
142	79
143	79
144	80
145	81
146	81
147	82
148	82
149	83
150	83
151	84
152	84
153	85
154	86
155	86
156	87
157	87
158	88
159	88
160	89
161	89
162	90
163	91

Punkte aus Interview	Ergebnis AdH
164	91
165	92
166	92
167	93
168	93
169	94
170	94
171	95
172	96
173	96
174	97
175	97
176	98
177	98
178	99
179	99
180	100

Erste Sitzung
zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin,
Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin
für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Auswahlordnung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 vom 25. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2020 vom 06. März 2020, S. 31) wird aufgrund der Neuregelung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:
„Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22“
2. In der Inhaltsübersicht wird Anlage 1 wie folgt geändert
„Anlage 1: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin lt. § 6“
3. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin erfolgt innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung).“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
„Abgeschlossene Berufsausbildungen, die in der „Zusätzliche Eignungsquote“ und „AdH-Quote“ berücksichtigt werden, sind für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in den Anlagen 1-2 aufgeführt.“
5. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin lt. § 6“

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz zum Wintersemester 2021/22 in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 13. Januar 2021 und der Genehmigung des Erweiterten Rektorates vom 19. Januar 2021.

Dresden, den 19. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen

Vom 22. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit
- § 3 Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Neutralität bei Begutachtungen
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung im Forschungsprozess
- § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 9 Bestimmung und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 3 Gremien und Beauftragte

- § 11 Ombudsperson
- § 12 Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 13 Untersuchungskommission
- § 14 Reguläre Prüfungsgremien
- § 15 Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 16 Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige
- § 17 Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten
- § 18 Vorprüfung

- § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 20 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

Teil 5 Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 21 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Technische Universität Dresden beschließt unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019 die nachfolgende Satzung.

Präambel

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden sind verpflichtet, diese Satzung zu befolgen, sie zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Die TU Dresden trägt dafür Sorge, dass die Satzung innerhalb der Universität allen Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist. Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der TU Dresden wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1

Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Grundprinzipien:

1. nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
2. die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
4. die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und auf die Beiträge Dritter zu wahren,
5. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten sowie
6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2

Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Das Rektorat schafft die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dafür, dass rechtliche und ethische Standards in Forschung und Lehre eingehalten werden können. Es gewährleistet darüber hinaus, dass Verantwortliche von Arbeitseinheiten die notwendige Unterstützung erhalten, um entsprechende Voraussetzungen in ihren Arbeitseinheiten zu schaffen.

(2) Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die angemessene Gestaltung deren Organisation. Dies umfasst eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in einem jeweils bewältigbaren Umfang. Die Leitung trägt dafür Sorge, dass allen Mitgliedern und Angehörigen der wissenschaftlichen Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen verhindert werden.

§ 3

Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle an der TU Dresden wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend Tätigen, der wissenschaftliche Nachwuchs und alle Studierenden sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

(2) Die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis ist in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren.

(3) Das gesamte wissenschaftliche Personal der TU Dresden sowie alle Promovierenden sind verpflichtet, mindestens eine Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu absolvieren.

(4) Die TU Dresden verpflichtet sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(5) Die Bereiche (Schools) sind aufgefordert, auf dieser Grundlage jeweils fachgruppenspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens auszuarbeiten und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Betreuung, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist Kernaufgabe der TU Dresden.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere durch die Betreuungspersonen so zu vermitteln, dass sie als ethisches Grundprinzip verinnerlicht werden.

(3) Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Lehr- und Forschungseinheit Bezugspersonen gibt, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage sind. Entsprechende Schulungen werden an der TU Dresden angeboten.

(4) Gute Betreuung beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Selbständigkeit. Zu den Betreuungsaufgaben gehören auch eine angemessene Karriereunterstützung sowie die Unterstützung der eigenständigen wissenschaftlichen Profilbildung des Nachwuchswissenschaftlers bzw. der Nachwuchswissenschaftlerin, etwa durch Ermöglichung der Teilnahme an wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Wahrnehmung von Angeboten der Graduiertenakademie sowie bei der Publikationstätigkeit.

(5) Die Betreuung von Promovierenden ist an der TU Dresden wie folgt zu gestalten:

1. Neben dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin ist mindestens ein weiterer erfahrener Wissenschaftler bzw. eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein. Einer bzw. eine davon kann auch ein weiterer habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein, beispielsweise ein außerplanmäßiger Professor bzw. eine außerplanmäßige Professorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten, ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin oder ein TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere Experten und Expertinnen beratend in die Betreuung eingebunden werden.

2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit dem bzw. der Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Die Form und der Umfang der Betreuung sind zu Beginn des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin festzulegen. Darüber hinaus ist mit Beginn des Vorhabens der Antrag auf Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin bei der Fakultät zu stellen.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuer und Betreuerinnen gefördert.

(6) Die Dissertation muss von mindestens einem bzw. einer externen, hauptamtlich außerhalb der TU Dresden tätigen Gutachter bzw. Gutachterin beurteilt werden, der bzw. die nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin tätig ist.

(7) Die jeweiligen Promotionsordnungen regeln die Betreuung von Promotionsvorhaben.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

(2) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zum Zwecke von Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen fließen neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: der Grad des Engagements in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.

(3) Bei Bewerbungen kann eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 6

Neutralität bei Begutachtungen

Bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten sind Gründe für eine Befangenheit offenzulegen. Mögliche Befangenheit muss dem jeweils zuständigen Gremium unmittelbar angezeigt werden. Dies gilt für Betreuungs-, Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten. Näheres regelt die jeweils einschlägige Ordnung.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung im Forschungsprozess

(1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch.

(2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre

Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte und ethischen Prinzipien. Identifizierte Risiken werden von den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen proaktiv bei dem Prorektor Forschung bzw. der Prorektorin Forschung angezeigt, nach Prüfung des Sachverhaltes veranlasst der Prorektor Forschung bzw. die Prorektorin Forschung die Befassung der dafür zuständigen Gremien mit dem Vorgang.

(3) Grundsätzlich sind alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen zu dokumentieren. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten müssen vollständig und korrekt nachgewiesen werden.

(4) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, aufzubewahren. Die TU Dresden stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur und Unterstützungsangebote vorhanden sind. Als Primärdaten gelten auch Messergebnisse, Sammlungen, Studiererhebungen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen.

(5) In der Regel müssen die Primärdaten für zehn Jahre in der Einrichtung zugänglich bleiben. Bei Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.

(6) Sind in den Primärdaten personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.

(7) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen darüber, wem Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten zustehen. Die Nutzung der Forschungsdaten steht insbesondere denjenigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu, die sie erheben.

(8) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, wenn immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.

§ 8

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Autor bzw. Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat.

(2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein entsprechender Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein Wissenschaftler bzw. eine Wissenschaftlerin in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. maßgeblich an der Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
5. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden.

(5) Die an der Publikation beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verständigen sich, wer Autor bzw. Autorin der Forschungsergebnisse werden soll oder gemäß Absatz 1 ist. Die Verständigung über die Reihenfolge der Aufzählung der Autoren und Autorinnen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(6) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor bzw. Mitautorin, auf dessen bzw. deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit schriftlich niedergelegter, nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden.

(7) Veröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen die Methoden und die Ergebnisse nachvollziehbar – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur – beschreiben.

(8) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen wesentliche Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, aber auch solche, die ihnen widersprechen, mitgeteilt werden. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(9) Eigene, zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind zu zitieren, sofern nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf.

(10) Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9

Bestimmung und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Falschangaben kommt insbesondere zustande

1. durch unrichtige Angaben der Autorschaft (Ghostwriting),
2. durch Erfinden von Daten,
3. durch Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
4. durch die inkongruente Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
5. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
6. durch unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahl- und Gutachterkommissionen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch

1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
3. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
4. die Verfälschung des Inhaltes,
5. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
7. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis,
8. willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber bzw. Herausgeberin, Gutachter bzw. Gutachterin oder Mitautor bzw. Mitautorin.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - a) das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - b) das Verfälschen oder die unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - c) das Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,

- d) die Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
2. das Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
3. die öffentliche Äußerung einer unrichtigen Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§10

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehalteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Teil 3 Gremien und Beauftragte

§ 11

Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Rektorats werden vom Senat eine Ombudsperson und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin bestellt. Die Stellvertretung tritt an die Stelle der Ombudsperson bei deren Verhinderung oder Befangenheit. Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung erfolgt auf drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die TU Dresden trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson an der Einrichtung bekannt ist.

(3) Die Ombudsperson ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin, Ratgeber bzw. Ratgeberin und Vermittler bzw. Vermittlerin bei allen Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(4) Die Ombudsperson erstattet dem Senat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.

(5) Die Ombudsperson steht im regelmäßigen Austausch mit den Vertrauenspersonen der Fakultäten (§ 12), der Prüfstelle für wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 15) sowie den übrigen Beratungsstellen der TU Dresden. Konfliktfälle, die nicht mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu tun haben, können mit dem Einverständnis der informierenden Person den zuständigen Stellen der TU Dresden (z. B. Personalrat; Konfliktmediator bzw. Konfliktmediatorin der Graduiertenakademie, Psychosoziale Beratung etc.) vertraulich zugeleitet werden.

(6) Für das Amt der Ombudsperson und für dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin sind Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit persönlicher Integrität und Leitungserfahrung auszuwählen. Sie üben diese Aufgabe unabhängig aus. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind für diese Aufgabe in der Regel keine Personen auszuwählen, die an der TU Dresden (noch) eine aktive Leitungsfunktion innehaben.

(7) Jedes Mitglied und jeder bzw. jede Angehörige der TU Dresden hat das Recht, die Ombudsperson zeitnah persönlich zu sprechen.

§ 12

Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

(1) Jede Fakultät bestellt je einen Wissenschaftler und eine Wissenschaftlerin als Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen können ebenfalls Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellt werden. Für diese gelten die gleichen Regelungen wie für die Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultäten.

(2) Diese sind erste Ansprechpersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf Fakultäts-ebene. Sie beraten und können in problematischen Situationen vermitteln. Bei Bedarf und erst nach Zustimmung der ratsuchenden Person können sie den Konfliktfall an die Ombudsperson weitergeben. Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann von dem Konfliktfall in Kenntnis gesetzt. Das Recht, sich direkt an die Ombudsperson zu wenden, bleibt davon unberührt.

(3) Die Fakultäten tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Vertrauenspersonen der Fakultäten an der Einrichtung bekannt.

§ 13

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat eine Untersuchungskommission ein, die aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitglieder besteht. Das Rektorat beruft den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Der bzw. die Vorsitzende soll nicht Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der TU Dresden sein und vorzugsweise die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission müssen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sein und aus unterschiedlichen Fächergruppen stammen.

(2) Die Untersuchungskommission kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(3) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts Anderes vorgesehen ist. Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 14

Reguläre Prüfungsgremien

(1) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z. B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen) oder Graduierungen (Promotionen, Habilitationen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Prüfungs- oder Graduierungsordnung vorgesehene Gremium zuständig („reguläres Prüfungsgremium“).

(2) Ein reguläres Prüfungsgremium kann einen Fall der Untersuchungskommission übergeben bzw. deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen. Die Untersuchungskommission kann einen Fall jederzeit an sich ziehen.

(3) Solange die Untersuchungskommission einen Fall bearbeitet, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden.

§ 15

Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Der Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten obliegt die Unterstützung der Ombudsperson und der Untersuchungskommission sowie der regulären Prüfungsgremien bei Verdachtsfällen, insbesondere die Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren nebst Aktenverwaltung.

(2) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten nimmt Verdachtsmeldungen vertraulich entgegen und klärt über mögliche Verfahrensschritte auf. Das Recht, sich unmittelbar an die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten stellt technische Dienstleistungen in Form einer Software zur Plagiatserkennung bereit.

(4) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt alle Lehrenden bei der Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, führt Schulungen durch und leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für wissenschaftliche Redlichkeit.

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 16

Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich Mitglieder und Angehörige der TU Dresden an die Ombudsperson. Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der TU Dresden handelt.

(2) Jede Anzeige muss in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgen.

(3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer anderen Stelle als der Ombudsperson, die nicht reguläres Prüfungsgremium ist, vorgetragen, so soll empfohlen werden, sich an die Ombudsperson zu wenden.

(4) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen. Die Ombudsperson kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese ohne Preisgabe der Identität des Informanten bzw. der Informantin erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen.

(5) Die Ombudsperson hat unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten und Expertinnen hinzuzuziehen.

(6) Liegt aus Sicht der Ombudsperson ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so kann sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium und die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus Sicht der Ombudsperson um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium und die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

§ 17

Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten

(1) Dem bzw. der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Die informierende und die betroffene Person sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.

(2) Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Dies ist durch das Rektorat der TU Dresden sicherzustellen. Die Ombudsperson, die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, die Untersuchungskommission und die regulären Prüfungsgremien müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Daher sind sowohl die Ombudsperson als auch alle Mitglieder vorgenannter Gremien, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben (Whistleblower), sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit diese Person sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz des Whistleblowers sowie der Person, gegen die sich ein Verdacht richtet. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.

(4) Die betroffene Person, der Informant bzw. die Informantin sowie die Ombudsperson sind über die Entscheidung der jeweiligen Kommission zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5) Der bzw. die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

(6) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Ombudsperson oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der TU Dresden sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

§ 18

Vorprüfung

(1) Sobald die Untersuchungskommission oder ein reguläres Prüfungsgremium von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, ist unter Beachtung der Grundsätze von § 17 ein Verfahren einzuleiten oder der Fall an die Ombudsperson abzugeben.

(2) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist nach § 17 Absatz 1 trifft die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) Ist die informierende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Untersuchungskommission oder dem regulären Prüfungsgremium vortragen. Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 17.

§ 19

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektor bzw. der Rektorin und der Ombudsperson von dem bzw. der Vorsitzenden der Untersuchungskommission oder des regulären Prüfungsgremiums mitgeteilt.

(2) Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.

(3) Die wesentlichen Gründe sind der betroffenen, der informierenden Person und der Ombudsperson vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, dem Rektor bzw. der Rektorin vorgelegt. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene Person. Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiter und diese oder der Rektor bzw. die Rektorin veranlasst die in § 21 genannten Maßnahmen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.

(4) Der Rektor bzw. die Rektorin kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

§ 20

Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

(1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Das Universitätsarchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten. Dabei anfallende digitale Dokumente werden in die digitale Langzeitarchivierung übernommen.

Teil 5 Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen. Die Entscheidung über die zu ergreifende Maßnahme bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

1. Bei minder schweren Fällen kann eine Rüge bzw. eine verschärfte Rüge durch den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden ausgesprochen werden.
2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der TU Dresden sein.
4. Akademische Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.
 - a) Inneruniversitär: Entzug von akademischen Graden, wenn sie auf einem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhen oder sonst wie arglistig erlangt wurde, nach Maßgabe der einschlägigen Promotions- oder Habilitations- oder Prüfungsordnung, oder Entzug der Lehrbefugnis.
 - b) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler bzw. die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.
 - c) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen in Folge von falschen Daten).

(2) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der TU Dresden Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors bzw. der Rektorin vorbehalten.

(3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen vom 5. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2014 vom 14. März 2014, S. 6) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22. Dezember 2020 nach Stellungnahme des Senats.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed)

Vom 21. Januar 2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe und Gremien
- § 7 Vorstand
- § 8 cfaed-Rat
- § 9 Erweiterter cfaed-Rat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Strategiekommision
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Chief Information Officer
- § 14 Zentralbereich
- § 15 Technologieplattformen
- § 16 Berufungen
- § 17 Erfindungen/Vertrauliche Informationen
- § 18 Publikationstätigkeit
- § 19 Corporate Design
- § 20 Gleichstellung
- § 21 Evaluation
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

Präambel

Das Center for Advancing Electronics Dresden wurde 2012 als Exzellenzcluster in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gegründet und als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden errichtet. Nach Auslaufen der DFG-Exzellenzclusterförderung bleibt es eine wesentliche Säule der Forschungsprofilinie „Informationstechnologien und Mikroelektronik“ der Technischen Universität Dresden. Das Center for Advancing Electronics Dresden verfolgt den Zweck, die anwendungsgeleitete Grundlagenforschung für zukunftsfähige Elektronik (Mikro- und Nanoelektronik jenseits aktueller Technologieroadmaps) am Standort Dresden multidisziplinär und strukturübergreifend zu stärken sowie Lehre und Transfer auf diesem Gebiet zu fördern. Das Center for Advancing Electronics Dresden soll neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte durch gemeinsame Projektakquise als Multiplikator für Drittmittel von öffentlichen, privaten und industriellen Fördergebern wirken und die Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungspartnern und Unternehmen durch Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle stärken.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 92 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung.

(2) Am cfaed sind neben der Technischen Universität Dresden die in der Anlage dieser Ordnung nachrichtlich dargestellten, im Arbeitsgebiet des cfaed aktiven, außeruniversitären Institutionen beteiligt. Mittelverwaltend ist die Technische Universität Dresden.

§ 2

Ziel und Aufgaben

(1) Das cfaed verfolgt das Ziel, eine internationale Spitzenposition im Gebiet der multidisziplinären und strukturübergreifenden, anwendungsgeleiteten Grundlagenforschung für zukunftsfähige Elektronik (Mikro- und Nanoelektronik jenseits aktueller Technologieroadmaps) am Standort Dresden zu erlangen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles widmet es sich der Durchführung und Förderung exzellenter, multidisziplinärer und strukturübergreifender Forschung am und für den Standort Dresden, insbesondere durch:

1. die Entwicklung und Koordination dieser Forschung an der Technischen Universität Dresden und am Standort Dresden,
2. die Förderung der inter- und multidisziplinären Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,
3. die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie
4. die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung bzw. Initiierung von unterstützenden Technologie- und Methodenplattformen jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

(3) Das cfaed führt dazu auf seinem Forschungsgebiet die Ingenieurwissenschaften (insbesondere die Material- und Werkstoffwissenschaften, Elektrotechnik, Informatik) mit den Naturwissenschaften (Physik, Mathematik, Chemie, Biologie) in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungsprojekten zusammen.

(4) Das cfaed fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Forschungsgebiet nach Absatz 1, insbesondere durch:

1. die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen und die Beteiligung an interdisziplinären Studien- und Karriereentwicklungsprogrammen für Doktorandinnen und Doktoranden,
2. die Betreuung multidisziplinärer Promotionsarbeiten im Aufgabengebiet der Einrichtung in Kooperation mit den zuständigen Fakultäten bzw. Bereichen,
3. die Initiierung fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Forschungsgebiet der Einrichtung sowie einzelner diesbezüglicher Koordinationsleistungen.

(5) Das cfaed fördert die Zusammenarbeit der Technischen Universität Dresden mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf dem Forschungsgebiet nach Absatz 1. Es ist bestrebt, als zentraler Ansprechpartner in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(6) Das cfaed fördert die Vielfalt seines Teams hinsichtlich Nationalität, Geschlecht sowie Alter und strebt einen beispielgebenden Umgang mit jeweils unterrepräsentierten Gruppen an. Es setzt sich für familienfreundliche Arbeitsbedingungen ein. Das cfaed ist bestrebt, Benachteiligungen von Personen aufgrund ihrer Nationalität, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, Alters oder körperlicher Beeinträchtigungen auszuschließen.

(7) Das cfaed setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig intern und die Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

(8) Das cfaed fördert die internationale Zusammenarbeit im seinem Forschungsgebiet.

§ 3 Struktur

(1) Das cfaed gliedert sich in die Forschungsgruppen, die Technologieplattformen und einen Zentralbereich.

(2) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln sowie Räumen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus der Forschungsgruppenleiterin bzw. dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Forschungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter des cfaed sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem cfaed zugeordnet sind, die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sowie andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom cfaed-Rat im Einvernehmen mit dem Erweiterten cfaed-Rat zur Leitung einer Forschungsgruppe bestellt werden.

(4) Die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter und die Leiterinnen und Leiter der Technologieplattformen entscheiden unter Berücksichtigung der Forschungsleitlinien des Erweiterten cfaed-Rats über die Forschungsprojekte und -kooperationen ihrer Forschungsgruppe und über die Verwendung der ihrer Forschungsgruppe zur Verfügung gestellten Ausstattung an Raum, Personal- und Sachmitteln nach Maßgabe der an der Technischen Universität Dresden geltenden Regelungen.

(5) Die Forschungsgruppen und Technologieplattformen nach § 15 werden durch den Zentralbereich des cfaed in allen administrativen Belangen unterstützt. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung und der zentralen Beauftragten bleiben durch diese Regelung unberührt.

(6) Die Schaffung weiterer Strukturen ist auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Rektorat möglich, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben des cfaed benötigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des cfaed sind folgende natürliche Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des cfaed berufen bzw. bestellt wurden, aus Mitteln des cfaed finanziert werden, diesem zugeordnet oder für dieses überwiegend tätig sind, die entsprechenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
2. Leiterinnen und Leiter der Technologieplattformen, die am cfaed eingestellt oder diesem zugeordnet sind, die entsprechenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
3. die Leiterin bzw. der Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs.

(2) Assoziierte Mitglieder des cfaed sind folgende natürliche Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden, der in Anlage genannten Institutionen oder der privaten Wirtschaft sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die die Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur des cfaed unterstützen und nach eigenem Antrag durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden,
2. ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Nummer 1 genannten Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter, die von ihren jeweiligen Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleitern vorgeschlagen und durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden,
3. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit abgeschlossener Promotion, die die Ziele und Aufgaben des cfaed unterstützen und nach eigenem Antrag mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des cfaed gemäß Absatz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz und Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des cfaed international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des cfaed gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen.

(4) Die Mitgliedschaft im cfaed lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten, Bereichen, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen gemäß § 1 Absatz 2 unberührt.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des cfaed, die in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten verbleiben, sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des cfaed.

(6) Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist. Übernehmen Mitglieder des cfaed, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind,

Aufgaben im cfaed, so begründet dies keinen Anspruch auf Vergütung oder Arbeitsverträge mit der Technischen Universität Dresden.

(7) Die Mitgliedschaft im cfaed endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem cfaed Vorstand,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Absatz 2; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des cfaed beitragen, kann die Mitgliedschaft durch den cfaed-Rat verlängert werden,
3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am cfaed oder
4. durch Beschluss des cfaed-Rats bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 5 sowie bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

(8) Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder und die Assoziierten Mitglieder des cfaed gemäß § 4 können dem Erweiterten cfaed-Rat über den Vorstand des cfaed Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des cfaed durchgeführt oder vom cfaed unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind im Rahmen der Möglichkeiten des cfaed berechtigt, dessen Ressourcen, insbesondere des Zentralbereichs und der Technologieplattformen, im Rahmen der Nutzungsordnungen ggfs. zu Vorzugskonditionen zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des cfaed nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, das cfaed in relevanten Publikationen gemäß § 17 angemessen zu erwähnen. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet.

(4) Alle wissenschaftlichen Mitglieder des cfaed gemäß § 4 sind gegenüber dem Vorstand zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des cfaed, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im cfaed durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Scheidet ein Mitglied aus dem cfaed aus, enden Nutzungs- und Verwertungsrechte; in begründeten Fällen können im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf Antrag und mit Zustimmung des Drittmittelgebers die ihr bzw. ihm vom cfaed zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des cfaed Vorstands und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

(5) Anträge zur Drittmittelförderung von cfaed-Forschungsvorhaben sind über die Leiterin bzw. den Leiter des Zentralbereichs an die in der Zentralen Universitätsverwaltung zuständigen Stellen weiterzuleiten. In Drittmittelanträgen sind - soweit möglich - Mittel für Gemeinkosten (Overheads) in der maximal möglichen Höhe zu beantragen. Bei cfaed-Forschungsprojekten ist im Rahmen der internen Mittelverteilung aus den eingeworbenen Overheadmitteln ein durch das cfaed festgelegter Anteil in das strategische Budget des cfaed zu überführen. Die Regelungen der Technischen

Universität Dresden bleiben unberührt. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das cfaed entstehen, muss der cfaed-Rat über die Weiterleitung entscheiden.

§ 6 Organe und Gremien

(1) Organe und Gremien des cfaed sind:

1. der Vorstand,
2. der cfaed-Rat,
3. der Erweiterte cfaed-Rat,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Strategiekommision und
6. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen und Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Organe keine eigenen Geschäftsordnungen mit Genehmigung des Rektorats erlassen, die ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Vorstand

(1) Das cfaed wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des cfaed. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des cfaed, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt und sie nicht dem cfaed-Rat zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe bleiben unberührt. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufgabenerfüllung sowie die zweckentsprechende Verwendung der dem cfaed zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel,
2. die Entscheidungen über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (Overheadmittel) zwischen den Forschungsgruppen, den Technologieplattformen und dem Zentralbereich zur Bildung zentraler Fonds für das cfaed nach Stellungnahme des cfaed-Rats,
3. die Entscheidungen über das Stellen von Ausstattungsanträgen an die Kanzlerin bzw. den Kanzler sowie die Zuordnung und Nutzung der dem cfaed zugewiesenen Räume.

(3) Der Vorstand vertritt die Belange des cfaed innerhalb und außerhalb der Universität und vollzieht die Beschlüsse des cfaed-Rats.

(4) Als Mitglieder des Vorstandes können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Ordentliche oder Assoziierte Mitglieder des cfaed sind und an die Technische Universität Dresden berufen sind. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Ordentliche Mitglieder des cfaed sind. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll sich an der inhaltlichen Struktur des cfaed orientieren. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des cfaed-Rats durch das Rektorat für die Dauer von drei Jahren.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Sprecherin bzw. des Sprechers. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist durch die Sprecherin bzw. den Sprecher festzulegen. Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:

1. der Vorsitz im cfaed-Rat und im Erweiterten cfaed-Rat,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
3. die Berichterstattung gegenüber dem SAC-2-Board des DRESDEN-concept, dem Rektorat, dem cfaed-Rat, dem Erweiterten cfaed-Rat und der Mitgliederversammlung,
4. die Information der Mitglieder,
5. das Führen des Tagesgeschäfts,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend einer Dekanin bzw. eines Dekans bei der Vergabe von Leistungsbezügen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Der Sprecherin bzw. dem Sprecher untersteht der Zentralbereich des cfaed. Sie bzw. er entscheidet über die Verwendung der Personal-, Investitions- und Sachmittel für die Verwaltung des cfaed innerhalb des durch den cfaed-Rat vorgegebenen Rahmen. Über die Mittelverwendung berichtet sie bzw. er regelmäßig, zumindest vierteljährlich, dem cfaed-Rat und einmal jährlich dem Erweiterten cfaed-Rat.

(7) In dringenden Fällen ist die Sprecherin bzw. der Sprecher ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstands allein oder wenn möglich in Abstimmung mit seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter zu treffen. Sie bzw. er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Sitzung darüber zu informieren und die Entscheidung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

(8) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, findet eine Nachwahl statt. Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher von ihrem bzw. seinem Amt als Sprecherin bzw. Sprecher zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so übernimmt die bzw. der erste Stellvertretende das Amt kommissarisch. Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher von ihrem bzw. seinem Amt als Sprecherin bzw. Sprecher und gleichzeitig als Mitglied des Vorstandes zurück oder kann sie bzw. er die Ämter nicht mehr ausüben, so übernimmt die bzw. der erste Stellvertretende das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers kommissarisch, bis eine Nachwahl für das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers stattgefunden hat.

§ 8 **cfaed-Rat**

(1) Der cfaed-Rat besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Leiterinnen und Leitern der Technologieplattformen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralbereichs ist ständiges beratendes Mitglied im cfaed-Rat ohne Stimmrecht. Vertreterinnen und Vertreter weiterer Mitgliedergruppen (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal aus Technik und Verwaltung, (Promotions-) Studierende) können im öffentlichen Teil der Sitzung als Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind, sofern sie nicht bereits aufgrund von Satz 1 Mitglieder des cfaed-Rats sind, beratende Mitglieder.

(2) Der cfaed-Rat des cfaed ist für alle Angelegenheiten des cfaed von strategischer Bedeutung zuständig, insbesondere für:

1. die Entscheidungen über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen

2. die Stellungnahmen zur Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (Overheadmittel) zwischen dem cfaed und den beteiligten Gruppen zur Bildung zentraler Fonds für das cfaed,
3. die Entscheidungen über den Budgetplan und die Budgetierungsregeln,
4. die Beschlüsse über die Forschungsberichte des cfaed,
5. die Stellungnahmen über Anträge bzgl. Auszeichnungen und Ehrungen,
6. die Vorschläge auf Errichtung, Aufnahme, Änderung oder Auflösung von Instituten und Struktureinheiten, über die das Rektorat beschließt,
7. die Vorschläge für die Ordnung des cfaed und deren Änderungen,
8. die Wahrung der Belange des cfaed in Berufungsverfahren gemäß § 15,
9. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen, die das cfaed als Ganzes betreffenden Belange bearbeiten und Beschlüsse und Stellungnahmen des cfaed-Rats vorbereiten helfen.

(3) Sofern Mitglieder des Erweiterten cfaed-Rats mit Anteilen eigener Overheads zu den zentralen Fonds beitragen, werden sie bei der Verteilung dieser Mittel in die Entscheidung einbezogen.

§ 9

Erweiterter cfaed-Rat

(1) Der Erweiterte cfaed-Rat besteht aus dem cfaed-Rat sowie Assoziierten Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3, die bei deren Aufnahme als cfaed-Mitglied durch den cfaed-Rat explizit als Mitglied des Erweiterten cfaed-Rats benannt werden.

(2) Der Erweiterte cfaed-Rat entscheidet über die wissenschaftliche Entwicklung des cfaed sowie über Schwerpunkte der Forschungstätigkeit. Projektanträge, die über cfaed oder mit cfaed-Mitteln finanziert werden, priorisiert der cfaed-Rat unter Einbeziehung des Erweiterten cfaed-Rats.

(3) Über die Verwendung freierwerdender Mittel, die durch Auflösung von Professuren (nach Freigabe der Wiederbesetzung durch das Rektorat) und Forschergruppen entstehen, entscheidet der cfaed-Rat im Einvernehmen mit dem Erweiterten cfaed-Rat.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Ordentlichen und Assoziierten Mitglieder des cfaed gemäß § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des cfaed berührenden Fragen erörtern und dazu Empfehlungen geben. Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt zentrumsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 11 Strategiekommission

(1) Die Strategiekommission des cfaed dient der Abstimmung der strategischen Ausrichtung des cfaed zusammen mit den beteiligten Fakultäten sowie dem Rektorat. Die Strategiekommission berät den cfaed-Rat und den Vorstand insbesondere hinsichtlich Rekrutierungen, Eröffnung neuer Forschungsbereiche, Beendigung von Forschungsbereichen sowie den Instrumenten zur Unterstützung der Transfer. Die Strategiekommission wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Mitglieder der Strategiekommission sind mindestens die folgenden Personen:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rektorats,
2. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Physik,
3. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie,
4. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie,
5. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
6. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik und
7. der Vorstand des cfaed.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das cfaed und – in Einzelfällen – das Rektorat werden bei der Erfüllung der Aufgaben des cfaed von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Der Wissenschaftlichen Beirat unterstützt das cfaed bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität durch Beurteilung der wissenschaftlichen Entwicklung des cfaed nach fächerkulturspezifischen Maßstäben, insbesondere unter externem Blickwinkel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des cfaed,
2. die Empfehlungen zur Einrichtung oder Auflösung von Forschungsbereichen,
3. die Beteiligung an interner und externer Evaluation des cfaed,
4. die Beratung bei Anschaffung von Großgeräten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des cfaed zu informieren.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder an. Mitglieder können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des cfaed international Anerkennung genießen. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll das Forschungsspektrum der am cfaed durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des cfaed-Rats vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(6) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein und leitet die Sitzungen.

§ 13

Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des cfaed wird ein Chief Information Officer nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Zentralbereich

(1) Im Zentralbereich sind administrative und technische Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des cfaed gemeinsam genutzt werden.

(2) Der Zentralbereich wird von einer (Verwaltungs-) Leiterin bzw. von einem (Verwaltungs-)Leiter geleitet. Sie bzw. er ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden zuständig für:

1. die Planung und Bewirtschaftung der dem cfaed zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. die administrative Umsetzung der Aufgaben des cfaed,
3. die Unterstützung der Gremien und Organe bei deren Aufgabenerfüllung,
4. die Vorbereitung der Sitzungen der Gremien sowie die organisatorische Unterstützung von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
5. die Öffentlichkeitsarbeit des cfaed,
6. die Konzeption und Ablauf der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 15

Technologieplattformen

(1) In cfaed-Technologieplattformen sind Einrichtungen für wissenschaftliche Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des cfaed gemeinsam betrieben und genutzt werden.

(2) Die cfaed-Technologieplattformen werden jeweils von einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. einem wissenschaftlichen Leiter geleitet, die direkt dem Vorstand unterstehen.

(3) Die cfaed-Technologieplattformen können auch von anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, im Rahmen des Technologietransfers auch von außeruniversitären Forschungseinrichtungen (insbesondere DRESDEN-concept) und von Unternehmen auf Antrag genutzt werden.

(4) Die Nutzung der Technologieplattformen wird durch eine Ordnung geregelt, die vom cfaed-Rat erlassen wird.

§ 16

Berufungen

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des cfaed finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des cfaed zu besetzen.

(2) In Verfahren zur Besetzung von Professuren mit überwiegenden Aufgaben im cfaed übernimmt nach Festlegung des Rektorats eine in Frage kommende Fakultät, der die Professur zugeordnet wird, die Aufgaben und Rechte gemäß SächsHSFG. Sie trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem cfaed. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das cfaed übertragen werden.

(3) Der Vorstand des cfaed gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Kommission sollen überwiegend wissenschaftlich auf dem Berufungsgebiet international herausragend ausgewiesene, disziplinübergreifend arbeitende Persönlichkeiten angehören.

(4) Bei Nachbesetzungen von Professuren, denen fachlich oder strukturell wesentliche Aufgaben am cfaed zugewiesen sind, ist das cfaed angemessen zu beteiligen. Werden durch die Besetzung anderer Professuren wesentliche Belange des cfaed beeinflusst, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(5) Die Regelungen der Berufsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 17

Erfindungen/Vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im cfaed entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichungen unmittelbar betreffen, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im cfaed bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

(5) Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 18 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des cfaed mittels Nutzung der Ressourcen des cfaed (Budget) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by special funds of the Free State of Saxony and TU Dresden for the Central Academic Unit „Center for Advancing Electronics Dresden“ of Technische Universität Dresden".

(2) In allen wissenschaftlichen Publikationen, an denen ein Mitglied des cfaed mit inhaltlichem Bezug auf das Arbeitsgebiet des Zentrums beteiligt ist, ist die „Technische Universität Dresden“ und das „Center for Advancing Electronics Dresden“ zu nennen.

§ 19 Corporate Design

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und sowie die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des Zentrums). Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

§ 20 Gleichstellung

Am cfaed kann eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden die Organe des cfaed bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 21 Evaluation

(1) Das Rektorat veranlasst in regelmäßigen Abständen den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Vorstand des cfaed. Die Laufzeit der einzelnen Zielvereinbarungsperioden wird im Einzelfall zwischen dem Rektorat und dem Vorstand des cfaed abgestimmt. Nach Ablauf der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode erfolgt auf Veranlassung des Rektorates eine Auswertung des Grades der Zielerreichung.

(2) Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von fünf Jahren eine Evaluierung des cfaed und bezieht dabei den cfaed-Rat, den Erweiterten cfaed-Rat und den Wissenschaftlichen Beirat mit ein. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfaED) der Technischen Universität Dresden vom 1. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 17), die zuletzt mit Satzung vom 5. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 9. Dezember 2015, S. 2) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des cfaed zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 21. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage

Sprecheruniversität	Ort
Technische Universität Dresden (TUD)	Dresden
Teilnehmende Hochschulen	Ort
Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz)	Chemnitz
Universität Leipzig (UL)	Leipzig
Teilnehmende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	Ort
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)	Dresden
Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V. (IPF)	Dresden
Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden (IFW)	Dresden
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme (MPI-PKS)	Dresden
Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik (MPI-CBG)	Dresden
Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe (MPI-CPFS)	Dresden
Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik (MPI-MSP)	Halle
Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme (Fraunhofer ENAS)	Chemnitz
Kurt-Schwabe-Institut für Meß- und Sensortechnik e.V. (KSI)	Meinsberg
Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab)	Dresden